Hauptsatzung

des Amtes Breitenfelde, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Breitenfelde vom 21.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 22.03.2024 folgende Hauptsatzung des Amtes Breitenfelde erlassen:

§1 Amtssitz, Wappen, Siegel (zu beachten: § 1 Absatz 2 und 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Mölln.
- (2) Das Wappen zeigt:
 - "In Blau ein silbern bordierter, mit einem silbernen Pferdekopf belegter roter Schild, umstellt mit zehn silbernen, nach der Schildfigur angeordneten Eichenblättern."
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift

"Amt Breitenfelde - Kreis Herzogtum Lauenburg"

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§2 Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Absatz 4, § 24 a AO und § 34 GO, soweit von der Möglichkeit nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO Gebrauch gemacht wird)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24 a AO in Verbindung mit § 35 a GO) (wahlweise in kurzer oder langer Fassung)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§4 Verwaltung (zu beachten: §§ 1,7, 15 a, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Breitenfelde nimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Mölln in Anspruch, dabei ist es politisch und wirtschaftlich eigenständig.

§5

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher (zu beachten: § 10 Absatz 1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 - 1. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 20.000 €
 - 2. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 20.000 €
 - 3. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000 €

§ 6 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter (zu beachten: §§ 10 Absatz 2, § 15 AO)

- (1) Das Amt Breitenfelde hat mit der Stadt Mölln eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19a GkZ gebildet. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Mölln hat nach § 23 Abs. 3 AO die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Breitenfelde. Diese wurden nach § 23 Abs. 4 AO mit Zustimmung des Amtsausschusses auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stadtverwaltung Mölln übertragen, die oder der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt (§ 15 Abs. 2 AO).
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (3) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (4) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigte des Amtes übertragen.

§7 Einstellung von Beschäftigen des Amtes (zu beachten: §§10,15 AO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten des Amtes im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplanes übertragen.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§8 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte, der im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Breitenfelde geschäftsführenden Stadt Mölln, kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Breitenfelde und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Ihr Aufgabengebiet wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§9 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO in Verbindung mit § 16 a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Amtes von grundsätzlicher Bedeutung, Verwaltungsgemeinschaft und Verwaltungskooperationen, Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes,

Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten, soweit nicht

die übrigen Fachausschüsse zuständig sind,

Kindertagesstätten, Kommunale Zusammenarbeit, Aufgaben

nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Amtsordnung, überregionale

Planungen, Dorf- und Regionalentwicklung, Verkehrswegeplanung, Tourismus und Kultur.

b) Schul- und Sportausschuss

Zusammensetzung: Die Mitglieder des Amtsausschusses aus den Gemeinden,

die Träger der Grundschule Breitenfelde sind.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Grundschule Breitenfelde sowie des

Sports werden im Ausschuss beraten und abschließend

beschlossen.

c) Abwasserausschuss

Zusammensetzung: Mitglieder im Amtsausschuss aus den Gemeinden, die die

Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO auf das

Amt übertragen haben

Aufgabengebiet: Abwasserbeseitigung für die gemäß § 5 Abs. 1 AO

übertragenden Gemeinden, Angelegenheiten nach der Abwasseranlagensatzung des Amtes sowie Förderung der gemeinsamen Aufgabenerledigung bei der Betriebsführung von gemeindlichen Kläranlagen und Betriebseinrichtungen und

Selbstüberwachung

Dem Ausschuss obliegen die Entscheidungen, die nicht gemäß

§ 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

Die Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung werden im Abwasserausschuss beraten und abschließend beschlossen.

(2) Der Amtsausschuss wählt für den Verwaltungsausschuss zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Im Abwasserausschuss und dem Schul- und Sportausschuss werden die Mitglieder durch ihre Stellvertretenden im Amtsausschuss vertreten. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

(3)Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§11 Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§12 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 24 a AO in Verbindung mit § 51 Absatz 4 GO/§ 56 Absatz 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO in Verbindung mit § 51 Absatz 2 und 3 GO/ § 56 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

§13 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-breitenfelde.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Breitenfelde im Stadthaus in 23879 Mölln, Wasserkrüger Weg 16, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2015, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg am 22.03.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 26.03.2024

(Dibbern)

(Amtsvorsteherin)